

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

107. Sitzung (04.05.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel: Wie bei dem rechtsgelehrten Richter, so sei gewiß auch bei dem Schwurrichter das ein sehr strafbares Verbrechen, wenn er wissentlich eine falsche Abstimmung gibt; es sei nicht abzusehen, warum die Gesetzgebung ein solches Verbrechen unbefraft lassen solle. Der Redner habe sich auf den §. 278 der Strafprozeßordnung bezogen und damit darauf hingedeutet, daß, wenn der Schwurrichter ein Schuldig ausspreche, welches offenbar unrichtig sei, die Gesetzgebung schon Vorforge getroffen habe, daß wieder eine Hülfe eintreten könne. Allein damit sei die Gerechtigkeit nicht geföhnt. Der Schwurrichter, der wissentlich ein falsches Urtheil gefällt, müsse vielmehr bestrast werden, und für solchen Fall treffe der §. 278 keineswegs Vorkehr. Er glaube, daß der Paragraph nach dem Vorschlag der Kommission angenommen werden sollte.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf nach dem Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Oberforstrath v. Gemmingen trägt als Vorstand der Budgetkommission darauf an, die hohe Kammer möge die Genehmigung ertheilen, die jeweils fertig gewordenen Budgetberichte mit Umgehung der Anzeige oder Verlesung sogleich zum Druck zu befördern, wodurch viel Zeit erspart werde.

Die Genehmigung wird von der Kammer ausgesprochen und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung

die Sekretäre:

Karl Freiherr v. Göler.

F. v. Kettner.

Einhundertundsiebente öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Mai 1849.

Gegenwärtig:

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme: Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden, des Herrn Grafen v. Langenstein, des Herrn Geheimen Rathes v. Hirschler, und des Herrn Oberforstraths v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungskommission:

der Präsident des Justizministeriums, Herr Staatsrath v. Stengel, Herr Geheimer Referendar Junghanns und Herr Ministerialrath Brauer.

Unter dem Vorsitze des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium macht folgende neue Eingaben bekannt:

- 1) eine Petition der Gemeinden des Amtsbezirks Wallbörn um Verlegung des Bezirksstrafgerichts von Wertheim nach Tauberbischofsheim, Beilage No. 522 (ungedruckt);
- 2) eine Petition der Ortsvorstände des Amtsbezirks

Heiligenberg, Namens ihrer Gemeinden um Verlegung des Amtssizes oder Errichtung eines Amtsgerichts daselbst,

Beilage Nr. 523 (ungedruckt).

Dieselben werden an die Petitionskommission verwiesen. Folgende Berichte der Budgetkommission werden zur Erstattung angezeigt:

1) von Geheimer Rath Klüber der Bericht über das Budget für 1849. IV. Ministerium des Innern, und zwar Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten, Tit. I. Bezirksjustiz und Polizei, und eigentlicher Staatsaufwand Tit. I. bis X.

Beilage Nr. 524;

2) von Generalleutenant v. Laßkaye der Bericht über die Nachweisungen des großherzoglichen Kriegsministeriums, die Verwendung des durch Gesetz vom 5. August 1841 bewilligten außerordentlichen Kredits von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Bervollständigung des großherzoglichen Armeekorps betreffend,

Beilage Nr. 525;

3) von demselben der Bericht über die Vorlagen des großherzoglichen Kriegsministeriums, den Mehraufwand für das großherzogliche Militär in dem Zeitabschnitt vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849 betreffend,

Beilage Nro. 526;

4) von Oberforstmeister v. Kettner der Bericht über den Voranschlag, betreffend die Titel I., III., V. und VII. des Finanzministeriums für 1849,

Beilage Nr. 527.

Die Kammer beschließt, diese Berichte mit Umgehung der Verlesung dem Druck zu übergeben.

Der Tagesordnung gemäß erstattet sofort Freiherr Karl v. Rüdts den zweiten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten, insbesondere den §. 4 betreffend,

Beilage Nro. 528.

Es wird beschlossen, hierüber in abgekürzter Form zu berathen.

Hofgerichtspräsident Obkircher: Er habe früher gegen den §. 4 gestimmt; über seine Verwerflichkeit habe er heute noch die nämliche Ansicht. Jetzt handle es sich aber lediglich um die Frage, ob dieser §. 4 anzunehmen oder das ganze Gesetz zu verwerfen sei.

Es sei nicht zu verkennen, daß das vorliegende Gesetz sehr viele zweckmäßige Bestimmungen enthalte. Er würde es für ein größeres Unglück halten, das Ganze zu verwerfen, als diesen Paragraphen anzunehmen; er müsse denselben eben mit in Kauf nehmen.

Bei größeren Gesetzen müßten die Faktoren der Ges-

etzgebung immer gegenseitig nachgeben, und dieses sei der Grund, warum er heute für den §. 4 stimmen werde.

Geheimer Rath Klüber schließt sich als Mitglied der Kommission dieser Erklärung an.

Freiherr v. Göler, als die Minorität der Kommission repräsentirend, erklärt sich für den Strich dieses Paragraphen, indem er nicht einsehe, warum man das annehmen solle, was man für verwerflich halte.

Graf v. Kagenck theilt die Ansicht für den Strich dieses Paragraphen.

Bei der Abstimmung wird der Majoritätsantrag, dahin lautend:

„Die hohe Kammer wolle die Fassung des §. 4 und damit den Entwurf unverändert annehmen.“ zum Beschluß erhoben.

Hofgerichtspräsident Obkircher erstattet hierauf den dritten Kommissionsbericht über den Gesetzesentwurf, die Gerichtsverfassung betreffend,

Beilage Nr. 529.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form.

Der noch zu vereinbarende

Artikel 28 a

wird zur Diskussion ausgesetzt und, da zu den einzelnen Paragraphen keine Bemerkung gemacht wird, nach der Fassung der zweiten Kammer, und sonach das ganze Gesetz angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion des von Freiherrn v. Rüdts erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzesentwurf, das Notariat betreffend.

An der allgemeinen Diskussion nehmen Antheil: Freiherr v. Andlaw, Regierungskommissär Geheimer Referendar Junghanns, Freiherr v. Rüdts und Geheimer Rath v. Marschall. Der erstere Redner erklärt sich gegen das Gesetz, weil er solches für unvollständig halte. Bei den einzelnen Paragraphen werde er die ihm nöthig scheinenden Verbesserungsvorschläge machen.

§. 1.

Freiherr v. Andlaw glaubt, daß es hart wäre, wenn man von den bereits rezipirten und bei den Amtsrevisoraten beschäftigten Incipienten jetzt größere wissenschaftliche Ausbildung verlange, als ihnen bei ihrer Auf-

nahme in Aussicht gestellt war. Er hält die Aufnahme einer Bestimmung für genügend, daß eine gewisse Reihe von Jahren, die ein junger Mann bei einem Amtsrevisorat oder einem Notar in der Praxis zugebracht habe, die gleiche Wirkung haben solle, wie die verlangte wissenschaftliche Ausbildung. Hierauf stelle er seinen Antrag.

Geheimer Rath Klüber und Staatsrath v. Rüdert finden es in Anbetracht der in der Folge wichtigeren und gesicherteren Stellung der Notare für durchaus nothwendig, daß man von ihnen wissenschaftliche Bildung verlange.

Hofmarschall v. Göler trägt darauf an, statt des von der Kommission vorgeschlagenen Ausdrucks: „durch den Großherzog“ zu setzen: „durch Uns“ weil das Gesetz mit „Wir haben beschlossen ic.“ anfangt. Es sei dies lediglich eine Redaktionsache.

Dieser Antrag wird unterstützt, und der §. 1 mit dieser Aenderung genehmigt.

§. 2.

Freiherr v. Rindt macht den Vorschlag, unter die Kautionsobjekte auch die Pfandurkunden aufzunehmen, denn die Notare hätten in der Regel gar keine Liegenschaften, eben so wenig baares Geld.

Freiherr v. Andlaw und Geheimer Rath Klüber schließen sich diesem Vorschlag an, letzterer mit dem weitern Antrag, daß man unter die Kautionsobjekte auch „genügende Bürgschaft“ aufnehmen solle.

Regierungskommissär Geheimer Referendar Jungmanns entgegnet, die Regierung und die zweite Kammer hätten vorzugsweise im Auge gehabt, der Gläubiger müsse eine leicht greifbare Kautionsobjekt haben, an die er sich halten könne; der Beschädigte dürfe nicht in den Fall kommen, erst durch kostspielige Prozesse zu seiner Entschädigung zu gelangen. Eine Bürgschaft leiste eine solche Sicherheit nicht, denn der Bürge müsse zuerst ausgedeutet werden, und nach Umfluß eines Zeitraums von einigen Jahren könne der Bürge in mißliche Vermögensumstände gerathen. Eine Hinterlegung von Pfandurkunden biete ebensowenig die nöthige Sicherheit, indem eine doppelte Verpfändung stattfinden und auch der Werth der Güter im Laufe der Zeit sinken könnte.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Freiherrn v. Rindt und Geheimen Rathes Klüber abgelehnt, und der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Freiherr v. Andlaw erklärt sich für den Antrag der Minorität der Kommission, indem dadurch alle Uebelstände beseitigt würden, die sich an eine willkürliche Wohnungsveränderung der Notare knüpfen.

Freiherr v. Rüdert spricht sich gleichfalls aus den im Bericht angegebenen Gründen für den Minoritätsantrag aus.

Bei der Abstimmung wird derselbe verworfen und der §. 3 nach dem Antrage der Majorität der Kommission unverändert angenommen.

§. 4.

wird unverändert angenommen.

§. 5.

Freiherr v. Rindt spricht den Wunsch aus, in diesem Paragraphen alle die Aemter und Nebenämter speziell aufzuführen, die mit dem Dienst eines Notars unverträglich sind. Einen Antrag hierauf wolle er jedoch nicht stellen.

Graf v. Kageneck: Er glaube auch, daß man den Paragraphen etwas mehr präzisiren sollte.

Geheimer Rath Klüber: Es werde ja die Genehmigung des Justizministeriums zur Annahme eines Nebenamts verlangt. Dies genüge vollkommen, und darum könne man den §. 5 unbedenklich in seiner dermaligen Fassung annehmen.

Freiherr v. Andlaw theilt die Ansicht des Freiherrn v. Rindt, und trägt darauf an, diesen Paragraphen an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird von dem Freiherrn v. Rindt unterstützt, bei der Abstimmung jedoch verworfen und der Kommissionsantrag auf unveränderte Annahme des §. 5 genehmigt.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden den Kommissionsanträgen gemäß ohne Bemerkung angenommen.

§. 12.

Freiherr v. Andlaw: Der Beizug von Zeugen sei in den meisten Fällen eine leere Form, verursache nur unnöthige Kosten und gewähre keine Garantie für die Güte des Geschäfts.

Er trägt darauf an, den §. 12 so zu fassen:

„Nur bei solchen Urkunden sind Zeugen nothwendig, bei denen das Gesetz sie ausdrücklich fordert.“

Geheimer Rath Klüber unterstützt diesen Antrag.

Staatsrath v. Rüd: Das Beiziehen von Zeugen sei ein sehr altes deutsches Institut, das sich als zweckmäßig bewährt habe. Er möchte daher solches nicht befeitigt wissen, namentlich nicht bei Akten, wo es sich um ein bedeutendes Vermögen handle.

Ministerialpräsident Staatsrath v. Stengel und Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns sprechen sich für Beibehaltung dieser Bestimmung aus, weil die Zeugenschaft wesentlich zur Glaubwürdigkeit der Urkunden beitrage. Der §. 14 schließe bei vielen nicht so wichtigen Akten die Beiziehung von Zeugen aus.

Der Antrag des Freiherrn v. Andlaw wird hierauf verworfen und die unveränderte Annahme des §. 12 beschlossen.

Ebenso des §. 13, zu welchem nichts erinnert wird. §. 14.

Freiherr v. Andlaw: Er glaube, man sollte im Absatz 4, nach „Vermögensaufnahmen“ noch hinzufügen „und Theilungen.“

Regierungskommissär Geheimer Referendär Junghanns: Die Theilung sei ein Vertrag, und ein sehr

wichtiger, wobei es sich um Millionen handeln könne; ein solcher Vertrag könne nach unsern besondern Gesetzesbestimmungen ohne Beiziehung von Zeugen nicht aufgenommen werden.

Der §. 14 wird hierauf unverändert angenommen.

Die §§. 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 werden ohne Bemerkung den Kommissionsanträgen gemäß angenommen.

Die Fortsetzung der Berathung wird auf morgen anberaumt, und zu der Abstimmung durch namentlichen Aufruf über die heute berathenen zwei Gesetzesentwürfe geschritten. Das Gesetz über die Gerichtsverfassung wird mit 14 gegen 3 Stimmen (Freiherr v. Göler, Oberforstmeister v. Kettner und Hofmarschall v. Göler), jenes über das Verfahren bei den Amtsgerichten mit 15 gegen 2 Stimmen (Freiherr v. Gemmingen und Hofmarschall v. Göler) angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung,

die Sekretäre:

Karl Frhr. v. Göler.

F. v. Kettner.